

Abstimmungsvorlagen

26. September 2010

- 2 Nichtformulierte Volksinitiative
“Weg vom Öl - hin zu erneuerbaren Energien” und Änderung des Energiegesetzes (als formulierter Gegenvorschlag)
- 3 Beitritt zum HarmoS-Konkordat
- 4 Änderung des Bildungsgesetzes (HarmoS-Konkordat)
- 5 Beitritt zum Konkordat Sonderpädagogik
- 6 Änderung des Bildungsgesetzes (Konkordat Sonderpädagogik)
- 7 Änderung des Bildungsgesetzes (Regierungsvereinbarung Bildungsraum Nordwestschweiz)

■ Inhaltsverzeichnis

Kurz und bündig	5
An die Stimmberechtigten	7
2 Nichtformulierte Volksinitiative "Weg vom Öl - hin zu erneuerbaren Energien (Energieinitiative)" und Änderung des Energiegesetzes (formulierter Gegenvorschlag des Landrates)	
Erläuterungen des Regierungsrates	9
Stellungnahme des Initiativkomitees	15
Initiativtext	19
Gesetzestext (formulierter Gegenvorschlag)	20
Landratsbeschluss	22
3 Beitritt zur interkantonalen Vereinbarung über die Harmonisierung der obligatorischen Schule (HarmoS-Konkordat)	
4 Änderung des Bildungsgesetzes (aufgrund der Genehmigung des Beitritts zum HarmoS-Konkordat)	
Erläuterungen des Regierungsrates	23
HarmoS-Konkordat	31
Text Änderung Bildungsgesetz	37

5 Beitritt zur interkantonalen Vereinbarung über die Zusammenarbeit im Bereich der Sonderpädagogik (Konkordat Sonderpädagogik)	
6 Änderung des Bildungsgesetzes (aufgrund der Genehmigung des Beitritts zum Konkordat Sonderpädagogik)	
Erläuterungen des Regierungsrates	41
Konkordat Sonderpädagogik	47
Text Änderung Bildungsgesetz	52
7 Änderung des Bildungsgesetzes (aufgrund der Regierungsvereinbarung über die Zusammenarbeit im Bildungsraum Nordwestschweiz)	
Erläuterungen des Regierungsrates	54
Text Änderung Bildungsgesetz	58
Regierungsvereinbarung über die Zusammenarbeit im Bildungsraum Nordwestschweiz	60

■ Kurz und bündig

Nichtformulierte Volksinitiative “Weg vom Öl - hin zu erneuerbaren Energien (Energieinitiative)” und die Änderung des Energiegesetzes als formulierter Gegenvorschlag des Landrates

Die Zielsetzung der Initiative, wonach der Anteil der erneuerbaren Energien am Gesamtenergieverbrauch auf dem Kantonsgebiet bis ins Jahr 2030 mindestens die Hälfte zu betragen habe, ist aus Sicht von Landrat und Regierung schlicht unrealistisch. Sie würde einschneidende Eingriffe in die Lebensgewohnheiten des Einzelnen und in die Landschaft des Kantons verursachen. Der formulierte Gegenvorschlag des Landrats enthält deshalb eine realistischere Zielsetzung. Im Unterschied zur Initiative enthält dieser zusätzlich eine Zielsetzung zum effizienten Einsatz der Energie für die Heizwärmeerzeugung sowie eine Zielsetzung im Bereich Mobilität. Eine Steigerung des Einsatzes erneuerbarer Energien kann nur mit einer gleichzeitigen weiteren Optimierung der Energieeffizienz, d.h. durch Energie sparen, Erfolg haben. Im Unterschied zur Initiative, die nach einer Annahme noch ausformuliert werden müsste, könnte der formulierte Gegenvorschlag rasch in Kraft treten.

Harmonisierung im Bildungsbereich

Zukunftschancen für unsere Kinder – die Bildungslandschaft aktiv mitgestalten.



Der Auftrag ist klar: Über 85% der Stimmbürgerinnen und Stimmbürger - in unserem Kanton sogar 91% - fordern mit ihrem Ja zur Bildungsverfassung Harmonisierung, Zusammenarbeit und die Schaffung des Bildungsraums Schweiz.

Schuleintrittsalter, Dauer und Ziele der Schulstufen sind zu vereinheitlichen. Mit gesamtschweizerischen Anstrengungen zur Qualitätssicherung sollen Kinder und Jugendliche auf ihrem Weg in eine erfolgreiche Zukunft unterstützt werden. Als starker Partner will Baselland den Bildungsraum Schweiz aktiv mitgestalten. In drei Bereichen wird der Kanton Basel-Landschaft die schweizerische und regionale Bildungsharmonisierung angehen:

- Mit dem Beitritt zur interkantonalen Vereinbarung über die Harmonisierung der obligatorischen Schule (HarmoS-Konkordat) und mit der entsprechenden Änderung des Bildungsgesetzes wird die Volksschule des Kantons Basel-Landschaft schweizerisch und regional koordiniert. (Abstimmungen 3 und 4)
- Mit dem Beitritt zur interkantonalen Vereinbarung über die Zusammenarbeit im Bereich der Sonderpädagogik (Sonderpädagogik-Konkordat) sowie mit der entsprechenden Änderung des Bildungsgesetzes kann der Kanton Basel-Landschaft diese vom Bund den Kantonen übertragene Aufgabe in interkantionaler Koordination und Kooperation umsetzen. Damit legen die Kantone in eigener Verantwortung ihre sonderpädagogischen Bildungsangebote für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen fest. Sie vereinbaren die für die Anbieter verbindlichen Qualitätsstandards und den Zugang zu den Angeboten, einschliesslich der individuellen Abklärungen. (Abstimmungen 5 und 6)
- Mit der Änderung des Bildungsgesetzes betreffend Harmonisierung im Bildungsraum Nordwestschweiz wird die engere regionale Koordination und Kooperation vertieft. Dies insbesondere mit der Einführung des vier Jahre dauernden Gymnasiums und durch die Zusammenarbeit bei der Leistungsmessung und den Abschlusszertifikaten. (Abstimmung 7)

■ An die Stimmberechtigten

Sehr geehrte Damen und Herren

Die **nichtformulierte Volksinitiative "Weg vom Öl - hin zu erneuerbaren Energien (Energieinitiative)"** und die **Änderung des Energiegesetzes als formulierter Gegenvorschlag des Landrates** (Abstimmung 2) unterliegen gemäss § 30 Buchstabe d der Kantonsverfassung (KV) der obligatorischen Volksabstimmung.

Der **Beitritt zum HarmoS-Konkordat** (Abstimmung 3) und die damit zusammenhängende **Änderung des Bildungsgesetzes** (Abstimmung 4), der **Beitritt zum Konkordat Sonderpädagogik** (Abstimmung 5) und die damit zusammenhängende **Änderung des Bildungsgesetzes** (Abstimmung 6) sowie die **Änderung des Bildungsgesetzes** aufgrund der Regierungsvereinbarung über die Zusammenarbeit im **Bildungsraum Nordwestschweiz** (Abstimmung 7) unterliegen gemäss § 30 Buchstabe b KV der obligatorischen Volksabstimmung, da der Landrat diese Beschlüsse mit weniger als vier Fünfteln der anwesenden Mitglieder gefasst hat.

Der Regierungsrat hat zu allen Vorlagen **Erläuterungen** beschlossen.

Gemäss § 19 Absatz 1 des Gesetzes über die politischen Rechte ist bei Initiativen und Referenden den Komitees Gelegenheit zu geben, ihre Standpunkte in angemessenem Umfang und auf eigene Verantwortung selbst darzustellen. Von dieser Möglichkeit hat das Initiativkomitee zur Abstimmung Nr. 2 Gebrauch gemacht.

Die Redaktion und Herausgabe der vorliegenden Broschüre besorgte die Landeskanzlei.

Landeskanzlei Basel-Landschaft

■ Erläuterungen des Regierungsrates zur nichtformulierten Volksinitiative “Weg vom Öl - hin zu erneuerbaren Energien” und Änderung des Energiegesetzes (formulierter Gegenvorschlag des Landrates)

Abstimmungsfragen (Stimmzettel 2)

Antwort: Ja oder Nein

Frage 1 Wollen Sie die **nichtformulierte Volksinitiative** vom 6. Februar 2007 “Weg vom Öl - hin zu erneuerbaren Energien (Energieinitiative) annehmen? |

Antwort: Ja oder Nein

Frage 2 Wollen Sie die Änderung vom 20. Mai 2010 des Energiegesetzes (**formulierter Gegenvorschlag des Landrates**) annehmen? |

Für den Fall, dass in der Abstimmung sowohl die Initiative als auch der Gegenvorschlag mehrheitlich bejaht werden:

Stichfrage:

Ziehen Sie die Initiative oder den Gegenvorschlag vor?

Gewünschtes ankreuzen	Initiative	Gegenvorschlag
So:		
X		

Die Fragen 1 und 2 können beide je mit Ja oder Nein beantwortet werden. Bei der Stichfrage darf nur ein Feld angekreuzt werden; sonst gilt die Frage als nicht beantwortet.

Ausgangslage

Für den Kanton Basel-Landschaft beträgt der Gesamtenergieverbrauch heute rund 8'600 GWh. Wenn man den über den Strommix in den Kanton importierten, aus erneuerbaren Quellen stammenden Strom mitrechnet, beträgt der Anteil der erneuerbaren Energien am Gesamtenergieverbrauch derzeit ungefähr 17%. Beim energiepolitisch angestrebten, sukzessiven Übergang in eine zukunftstaugliche, CO2-arme und vom Ausland weniger abhängige und dennoch sichere und preiswerte Energieversorgung spielen die Energieeffizienz und die erneuerbaren Energien eine Schlüsselrolle.

Begehren aus der Initiative

Das Begehren der nichtformulierten Initiative vom Februar 2007 lautet: *Bis im Jahr 2030 soll der Anteil der erneuerbaren Energien am Gesamtverbrauch auf dem Kantonsgebiet mindestens die Hälfte betragen. Der Kanton schafft gesetzliche Rahmenbedingungen und formuliert die erforderlichen Massnahmepläne.*

Beurteilung der Initiative

Die Initianten implizieren mit der Initiative, dass der angestrebte Anteil von 50 % an erneuerbaren Energien allein mit *einheimischen* Potenzialen gedeckt werden könne. Diese Zielsetzung der Initiative ist aber aus Sicht von Landrat und Regierung schlicht unrealistisch; zumal sich die Zielsetzung auf das Jahr 2030 und sogar auf den Gesamtenergieverbrauch inklusive des nach wie vor deutlich zunehmenden Energieverbrauchs durch die Mobilität bezieht. Die Potenziale im Kanton Basel-Landschaft sind natürlicherweise begrenzt, so etwa die Menge an nachwachsendem Holz. Realistischerweise ist nicht davon auszugehen, dass sich der bisher jährlich beobachtete Ausbau an einheimischen erneuerbaren Energien sofort, massiv und stetig auf das für die Zielerreichung benötigte Dreifache in so kurzer Zeit anheben lässt. Das würde zahlreiche einschneidende Eingriffe in die Lebensgewohnheiten des Einzelnen und Eingriffe in die Landschaft des Kantons bedeuten.

Die Initiative ist überdies einseitig, weil sie sich zum *effizienten* Einsatz der Energie in keiner Weise äussert. Damit fehlt in der Initiative ein ganz

zentraler Aspekt für eine nachhaltige Energiezukunft. Gerade weil die Auslandsabhängigkeit reduziert werden muss, das Potenzial an erneuerbaren Energien gleichzeitig aber beschränkt ist, muss es ein vordringliches energiepolitisches Ziel sein, die Energie künftig effizienter einzusetzen. Denn nur wenn es gelingt, den Gesamtenergieverbrauch dank einer höheren Energieeffizienz deutlich abzusenken, werden die einheimischen erneuerbaren Energien je einen substanziellen Anteil am Gesamtenergieverbrauch erreichen können.

Der Gegenvorschlag des Landrats

Mit dem formulierten Gegenvorschlag des Landrats vom 20. Mai 2010 soll §1 im Energiegesetz vom 4. Februar 1991 mit folgenden Absätzen ergänzt werden:

²*Im Gebäudebereich soll der Heizwärmebedarf im Sinne der Zielsetzungen der 2000- Watt- Gesellschaft*

- a. *für Neubauten bis zum Jahr 2030 auf durchschnittlich 2 Liter Heizöläquivalente pro Quadratmeter Energiebezugsfläche und Jahr und*
- b. *für die bestehenden Bauten bis zum Jahr 2050 auf durchschnittlich 4 Liter Heizöläquivalente pro Quadratmeter Energiebezugsfläche und Jahr gesenkt werden.*

³*Der Anteil der erneuerbaren Energien am Gesamtenergieverbrauch ohne Mobilität soll im Jahr 2030 40 Prozent betragen.*

⁴*Im Bereich der Mobilität unternimmt der Kanton im Rahmen seiner Möglichkeiten alles, um den CO₂-Ausstoss massgeblich zu senken.*

⁵*Der Regierungsrat beurteilt regelmässig die Wirkung der zur Zielerreichung gesetzlich vorgesehenen Massnahmen und erstattet dem Landrat alle 4 Jahre Bericht.*

Beurteilung des Gegenvorschlags

Der formulierte Gegenvorschlag des Landrats nimmt, wie es die Initiative ebenfalls vorsieht, erstmals quantifizierte Zielsetzungen ins Energiegesetz auf. Dabei begründet sich die geänderte Zielsetzung von 40% erneuerbare Energien bezogen auf den Gesamtenergieverbrauch und exklusive Mobilität im Jahr 2030 auf langfristige, reellere Trenderwartungen. Im Unterschied zur Initiative wird die Zielsetzung bewusst auf den Gesamtenergieverbrauch exklusive Mobilität bezogen, weil der Kanton auf den Energieverbrauch im Mobilitätsbereich nicht direkt Einfluss nehmen kann wie im Gebäudebereich.

Weiterhin enthält der formulierte Gegenvorschlag des Landrats neben der erwähnten Zielsetzung für die erneuerbaren Energien bewusst auch eine Zielsetzung zum effizienten Einsatz der Energie für die Heizwärmeerzeugung. Demnach soll der Heizwärmebedarf ganz im Sinne der regierungsrätlichen Energiestrategie und im Sinne der Zielsetzungen der 2000-Watt-Gesellschaft für Neubauten bis zum Jahr 2030 auf durchschnittlich zwei Liter Heizöläquivalente pro Quadratmeter Energiebezugsfläche und Jahr und für die bestehenden Bauten bis zum Jahr 2050 auf durchschnittlich vier Liter Heizöläquivalente pro Quadratmeter Energiebezugsfläche und Jahr gesenkt werden. Ein Heizöläquivalent ist die Brennstoffmenge mit dem gleichen Heizwert wie Heizöl.

Ebenso soll der Kanton im Bereich der Mobilität im Rahmen seiner Möglichkeiten alles unternehmen, um den CO₂-Ausstoss massgeblich zu senken.

Mit dem Gegenvorschlag ist zudem erstmals auch eine regelmässige Berichterstattung zur Zielerreichung im Vierjahresrhythmus vorgesehen.

Im Unterschied zur Initiative, die nach einer Annahme noch ausformuliert werden müsste, könnte der Gegenvorschlag zudem rasch in Kraft treten. Dieser ist gegenüber der Initiative insgesamt deutlich umfassender abgefasst und im Vergleich zur Initiative die bessere und tauglichere Alternative.

Empfehlung

Regierungsrat und Landrat empfehlen Ihnen, die nichtformulierte Volksinitiative "Weg vom Öl - hin zu erneuerbaren Energien (Energieinitiative)" abzulehnen (der Landrat mit 48 : 28 Stimmen bei 2 Enthaltungen) und dem formulierten Gegenvorschlag zuzustimmen (der Landrat mit 66 : 8 Stimmen bei 4 Enthaltungen)..

Liestal, 6. Juli 2010

Im Namen des Regierungsrates
der Präsident: Wüthrich
der Landschreiber: Mundschin

■ Stellungnahme des Initiativkomitees zur nichtformulierten Volksinitiative „Weg vom Öl - hin zu erneuerbaren Energien“ und Änderung des Energiegesetzes (formulierter Gegenvorschlag des Landrates)

Weg vom Öl – Energie für die Region!

Die Initiative „Weg vom Öl“ fordert, dass bis 2030 50 % des Energieverbrauchs im Baselbiet aus erneuerbaren Energien stammt – aus Wasser, Wind, Sonne, Biomasse oder Erdwärme. Momentan sind wir weit davon entfernt und beziehen unsere Energie fast nur aus Atomkraft und fossilen Brennstoffen. Es braucht ein politisches Signal, dass auf der einen Seite Energie gespart und effizienter genutzt, auf der anderen Seite die zukunftssträchtigen erneuerbaren Energieträger gefördert werden – nicht zuletzt für die Wirtschaft unserer Region: 6000 - 8000 Arbeitsplätze könnten allein im Baselbiet neu entstehen. Die Wertschöpfung in diesem immer wichtiger werdenden Markt muss im Inland, in der Region bleiben! Die 50 % sind möglich – aber nur, wenn endlich verbindliche Zielsetzungen und Effizienzstandards die Handbremse lösen und Investitionen attraktiv machen. Nur ein JA zur Initiative schafft die richtigen Rahmenbedingungen.

Unnötige Blockade bei den Erneuerbaren Energien

Dass die Schweiz bei den erneuerbaren Energien das rückständigste Land Europas ist, zeigt sich leider auch besonders eindrücklich am Beispiel der Energiestatistik des Kantons BL: Während andere Kantone bereits die Vollversorgung mit erneuerbaren Energien anstreben, stammen im Baselbiet lediglich 17,2 % der hier verbrauchten Energie aus erneuerbaren Energieträgern. Den Grossteil davon macht die Stromproduktion durch Wasserkraft aus: So genannt „neue erneuerbare Energien“ – Sonne, Wind und Biomasse – decken heute gerade einmal 3 % des Endverbrauchs in unserem Kanton ab, ein beschämend tiefer Anteil! Höchste Zeit, dass die Blockade bei den erneuerbaren Energien

endlich überwunden wird. Genau an diesem Punkt setzt die Volksinitiative „Weg vom Öl“ an. Ihre Annahme schafft unseren Ingenieuren und Investoren die richtigen Rahmenbedingungen, damit sie wieder loslegen können. Sie stösst die Innovationskraft unserer Wirtschaft und des Gewerbes an.

Der Golf von Mexiko und das Baselbiet

Umgekehrt sind wir – zusammen mit der hoch problematischen Atomkraft – zu über 80 % auf genau jene fossilen Energieträger angewiesen, die langsam aber sicher zur Neige gehen und dadurch den Verteilungskampf anheizen sowie die Preise völlig unvorhersehbar machen. Zudem bringen sie die unerwünschten, gravierenden Nebeneffekte auf Klima und Umwelt mit sich, die nicht erst seit der verheerenden Ölpest im Golf von Mexiko offensichtlich sind. Jede Tonne CO₂, die in die Atmosphäre gelangt, zählt. Wir müssen jetzt handeln. Gibt es einen einzigen guten Grund, diese Herkulesaufgabe unseren Kindern zu überlassen?

6000 – 8000 Arbeitsplätze für die Region!

Im Baselbiet werden jedes Jahr etwa 440'000 Tonnen Öl verfeuert. Das kostet um die 500 Millionen Franken – ebenfalls jedes Jahr. 80 % der fossilen Energieträger werden im Ausland eingekauft. Das Geld fliesst also an ausländische Grosskonzerne und Erdölförderländer. Wir alle wissen jedoch: Geld kann man nur einmal ausgeben! Wollen wir die Millionen, die wir jährlich für Energie aufwenden, lieber im eigenen Land ausgeben und dem eigenen Gewerbe Arbeit und Einkommen verschaffen oder ausländischen Grosskonzernen überlassen? Bei einer Umsetzung der Initiative „Weg vom Öl“ könnten bis 2030 immerhin 6000 - 8000 Arbeitsplätze im Baselbiet neu geschaffen werden. Der Weg in die Energiezukunft beruht auf einer Doppelstrategie: Der Senkung des Energieverbrauchs und der Steigerung der Energieeffizienz sowie der Förderung der erneuerbaren Energien.

Energieverbrauch senken

Ohne eine langsame Anpassung unserer Bedürfnisse bzw. Verhaltensweisen geht es nicht, vor allem sind hier jedoch Verfahren der Effizienz-

steigerung beim Energieverbrauch in Gebäuden und der gewerblichen Produktion zu nennen. Im Bereich Wohnen besteht das grösste Einspar-Potenzial: Würden technische Normen für den Stromverbrauch elektrischer Geräte geschaffen und das Minergie-P-Konzept zum Standard für Gebäudeneubauten und -renovationen erhoben, würden Einsparungen von 70 % des Energieverbrauchs möglich. Verbindliche Standards könnten diese Entwicklung vorantreiben – das erforderliche Wissen und die Technologien sind bereits vorhanden, gerade auch in unserem Kanton! Zudem sorgt das konsequente Umsetzen von Energieeffizienz für Arbeit und Einkommen.

Erneuerbare Energien fördern, Baselbieter Wirtschaft ankurbeln

Der Anteil der erneuerbaren Energien an der einheimischen Energieproduktion ist heute verschwindend gering, ihr Potenzial aber enorm. Die Abhängigkeit vom internationalen Energiemarkt könnte durch Investition in erneuerbare Energien ebenfalls deutlich reduziert werden! Allein die Fläche der Baselbieter Dächer würde, mit Sonnenkollektoren belegt, dreimal ausreichen, um den Bedarf an Energie für Heizung und Warmwasser zu decken. Energieeffizienz ist heute zudem ein bedeutender Wachstumsmarkt: Unsere Wirtschaft und – ganz allgemein – unser Wohlstand sind für die Zukunft auf Investitionen in erneuerbare Energien angewiesen. Der Aufbau einer sauberen, dezentralen Energieversorgung aus erneuerbaren Quellen schafft neue Arbeitsplätze.

Ziel der Initiative ist klar machbar, wenn ...

Die Zielsetzung, bis 2030 einen Anteil von mindestens 50 % erneuerbare Energie am Gesamtenergieverbrauch auf dem Gebiet des Kantons BL zu erreichen, stellt insgesamt eine grosse Herausforderung dar – jedoch eine machbare, da das Mengenziel durch klar ausgewiesene Potenziale gedeckt ist. Zwingend notwendig ist jedoch die Ausgestaltung entsprechender gesetzlicher Rahmenbedingungen, sowie die Festsetzung verbindlicher Massnahmenpläne und Meilensteine für die erneuerbaren einheimischen Ressourcen.

Warum der Gegenvorschlag nicht genügt

Wer den Gegenvorschlag studiert, könnte den Eindruck erhalten, die Ziele der Initiative seien mit nur geringfügigen Änderungen übernommen worden: Das Mengenziel wurde von 50 % auf 40 % erneuerbare Energien bis 2030 verringert, der Verkehr aus diesem Mengenziel ausgeklammert. Ein akzeptabler Kompromiss also? Nein: Nur ein JA zur Initiative „Weg vom Öl“ ist eine glaubwürdige Verpflichtung zu mehr Energieeffizienz und zur Förderung von erneuerbaren Energien. So ist nicht ersichtlich, warum der Verkehr als erheblicher CO₂-Verursacher ausgenommen werden soll. Doch auch im Verkehrsbereich sind Energieeinsparungen von immerhin 40 % technisch möglich. Umso wichtiger, dass im Sinne einer Gesamtbetrachtung der Verkehr im Mengenziel für unsere Energiezukunft mitberücksichtigt wird: Etwas tiefere Potenziale beim Verkehr können in anderen Bereichen mehr als kompensiert werden. Bei der Energieeffizienz von Gebäuden etwa sind schon mit Technologien, die bereits angewendet werden, deutlich grössere Einsparungen möglich als die 40 %, die der Gegenvorschlag bis 2030 verlangt. So können dessen Sparziele quasi im Schlafwagen erreicht werden – nur die Ziele der Initiative bedeuten wirklich eine Verpflichtung zu aktivem politischen Handeln. Bleibt es bei den Minimalst-Zielen des Gegenvorschlags, verpuffen zudem die positiven Arbeitsmarkteffekte.

Überparteiliches Abstimmungskomitee „Weg vom Öl – Energie für die Region“

■ Nichtformulierte Volksinitiative “Weg vom Öl - hin zu erneuerbaren Energien” (Energieinitiative)

Die unterzeichnenden, im Kanton Basel-Landschaft stimmberechtigten Personen stellen, gestützt auf § 28 Absätze 1 und 3 der Kantonsverfassung vom 17. Mai 1984, das folgende nichtformulierte Begehren:

Bis im Jahr 2030 soll der Anteil der erneuerbaren Energien am Gesamtverbrauch auf dem Kantonsgebiet mindestens die Hälfte betragen. Der Kanton schafft gesetzliche Rahmenbedingungen und formuliert die erforderlichen Massnahmenpläne.

Energiegesetz

Änderung vom 20. Mai 2010

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

I.

Das Energiegesetz vom 4. Februar 1991¹ wird wie folgt geändert:

§ 1 Zweck

¹ Dieses Gesetz will, dass

- a. die sichere, umweltgerechte, breit gefächerte und volkswirtschaftlich optimale Versorgung mit Energie gefördert wird;
- b. Energie sparsam, rationell und umweltschonend verwendet wird;
- c. nicht erneuerbare Energie möglichst durch erneuerbare Energie ersetzt wird;
- d. die Abhängigkeit von importierter Energie vermindert wird.

² Im Gebäudebereich soll der Heizwärmebedarf im Sinne der Zielsetzungen der 2000-Watt-Gesellschaft

- a. für Neubauten bis zum Jahr 2030 auf durchschnittlich 2 Liter Heizöläquivalente² pro Quadratmeter Energiebezugsfläche und Jahr und
- b. für die bestehenden Bauten bis zum Jahr 2050 auf durchschnittlich 4 Liter Heizöläquivalente pro Quadratmeter Energiebezugsfläche und Jahr gesenkt werden.

³ Der Anteil der erneuerbaren Energien am Gesamtenergieverbrauch ohne Mobilität soll im Jahr 2030 40 Prozent betragen.

⁴ Im Bereich der Mobilität unternimmt der Kanton im Rahmen seiner Möglichkeiten alles, um den CO₂-Ausstoss massgeblich zu senken.

⁵ Der Regierungsrat beurteilt regelmässig die Wirkung der zur Zielerreichung gesetzlich vorgesehenen Massnahmen und erstattet dem Landrat alle 4 Jahre Bericht.

¹ GS 30.585, SGS 490

² Ein Heizöläquivalent ist die Brennstoffmenge, die denselben Heizwert hat wie Heizöl.

II.

Der Regierungsrat beschliesst das Inkrafttreten dieser Änderung.

Liestal, 20. Mai 2010

Im Namen des Landrates
der Präsident: Frey
der Landschreiber: Mundschin

■ Landratsbeschluss

zur nichtformulierten Volksinitiative "Weg vom Öl - hin zu erneuerbaren Energien (Energie-initiative)" und zum formulierten Gegenvorschlag zur Änderung des Energiegesetzes vom 20. Mai 2010

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

1. Der Änderung des Energiegesetzes des Kantons Basel-Landschaft vom 4. Februar 1991 wird zugestimmt und diese als formulierter Gegenvorschlag der nichtformulierten Volksinitiative "Weg vom Öl - hin zu erneuerbaren Energien (Energieinitiative)" gegenübergestellt und den Stimmberechtigten zur Abstimmung unterbreitet.
2. Den Stimmberechtigten wird empfohlen, die nichtformulierte Volksinitiative "Weg vom Öl - hin zu erneuerbaren Energien (Energieinitiative)" abzulehnen.
3. Den Stimmberechtigten wird empfohlen, den formulierten Gegenvorschlag anzunehmen.
4. Die Motion 2007/061 "2000-Watt-Gesellschaft im Gebäudebereich" von Eric Nussbaumer, SP-Fraktion, wird als erfüllt abgeschrieben.
5. Das Postulat 2007/067 "Erarbeitung einer kantonalen Energieeffizienz-Strategie" von Eric Nussbaumer, SP-Fraktion, wird abgeschrieben.

Liestal, 20. Mai 2010

Im Namen des Landrates
der Präsident: Frey
der Landschreiber: Mundschin

■ Erläuterungen des Regierungsrates über den Beitritt zum HarmoS-Konkordat und die daraus folgenden Änderungen des Bildungsgesetzes

Abstimmungsfrage (Stimmzettel 3)

Wollen Sie den Landratsbeschluss vom 17. Juni 2010 über den **Beitritt** zur interkantonalen Vereinbarung über die Harmonisierung der obligatorischen Schule (**HarmoS-Konkordat**) annehmen?

Abstimmungsfrage (Stimmzettel 4)

Wollen Sie die **Änderung** vom 17. Juni 2010 des **Bildungsgesetzes** (aufgrund der Genehmigung des Beitritts zum **HarmoS-Konkordat**) annehmen?

Das Wichtigste in Kürze

Die interkantonale Vereinbarung über die Harmonisierung der obligatorischen Schule (HarmoS-Konkordat) legt den Rahmen für die Harmonisierung der Ziele und der Dauer der obligatorischen Schule in den 26 Kantonen der Schweiz fest. Der Kanton Basel-Landschaft erfüllt mit dem Beitritt zu diesem Konkordat den Auftrag aus den neuen Bildungsartikeln der Bundesverfassung, welche die Kantone zur Harmonisierung verpflichten. Ob die Schülerinnen und Schüler des Kantons Basel-Landschaft die neu entwickelten schweizerischen Bildungsstandards erreichen, soll in Zukunft im interkantonalen Vergleich überprüft werden.

Warum soll der Kanton Basel-Landschaft dem HarmoS-Konkordat beitreten?

Wegen der engen geografischen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Verflechtung mit den Nachbarkantonen ist es für den Kanton Basel-Landschaft besonders wichtig, dass die Schulen in der ganzen Region harmonisiert sind.

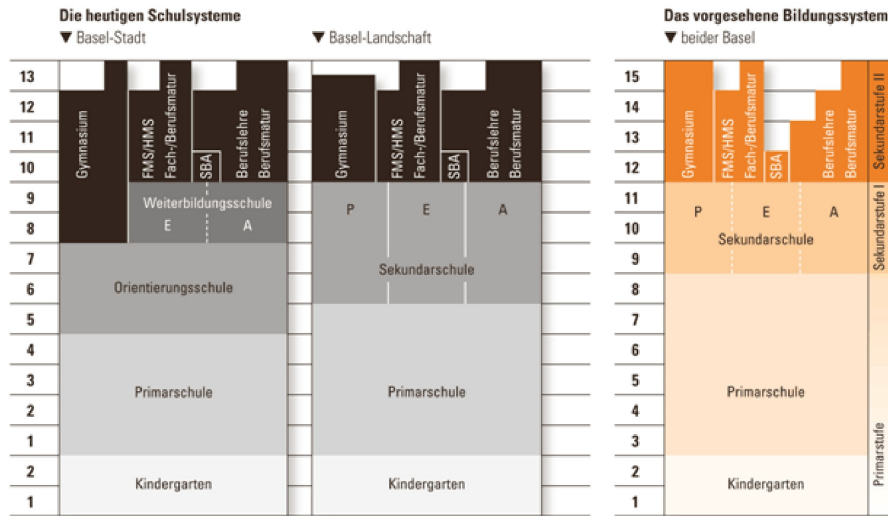
Mit dem Beitritt zum HarmoS-Konkordat erfüllt der Kanton den Verfassungsauftrag zur Harmonisierung der obligatorischen Schule. Er hat diesen Auftrag mitangestossen.

Was ändert?

Für die Volksschule werden folgende Änderungen eingeführt:

- **Einschulung:** Kinder, welche bis zum 31. Juli das 4. Altersjahr erreichen, treten in den Kindergarten ein. Bisher war das Stichdatum der 1. Mai. Diese Verschiebung bewirkt, dass allmählich das Durchschnittsalter der Schülerinnen und Schüler im gesamten Schulsystem um 3 Monate sinkt.
- **Kindergarten:** Der Besuch des Kindergartens wird für beide Jahre obligatorisch. Heute ist nur das zweite Jahr obligatorisch, das erste Jahr wird aber von beinahe allen Kindern bereits freiwillig besucht.
- **Einführung sechstes Primarschuljahr:** Die obligatorische Schule wird neu gegliedert in eine 8 Jahre dauernde Primarstufe und eine 3 (heute 4) Jahre dauernde Sekundarschule (Sekundarstufe I). Die Primarstufe beinhaltet den zweijährigen Kindergarten und neu die auf 6 Jahre verlängerte Primarschule.
- **Zwei Fremdsprachen an der Primarschule:** Die Verpflichtung, spätestens ab der 3. Klasse der Primarschule (5. Schuljahr nach neuer Zählweise) die erste Fremdsprache und ab der 5. Klasse der Primarschule (7. Schuljahr) die zweite Fremdsprache einzuführen, wird eingelöst. Im Vergleich zu heute setzt der Französischunterricht ein Jahr früher ein, der Englischunterricht zwei Jahre früher.
- **Bildungsziele:** Die kantonalen Lehrpläne werden weiterhin durch die zuständige Behörde (Bildungsrat) erlassen. Sie beziehen sich aber auf die in Entwicklung begriffenen nationalen Bildungsziele (Bildungsstandards) und basieren auf einem sprachregionalen Lehrplan. Die Erreichung dieser Bildungsstandards in den einzelnen Kantonen wird in regelmässigen Erhebungen mit Stichproben überprüft.
- **Die Integration des Kindergartens in die Primarstufe bzw. als Teil der gesamten obligatorischen Schule** wird mit einer neuen Zählweise (1 bis 11 statt 1 bis 2 und 1 bis 9) verdeutlicht.

Die folgende Grafik zeigt die Veränderung der Schulsysteme beider Basel im Rahmen der Bildungsharmonisierung:



Mit diesen Veränderungen wird eine schweizerische und nordwestschweizerische Harmonisierung der Volksschule erzielt. Gleichzeitig beseitigen beide Basel die heutigen Strukturunterschiede vollständig.

Die Neuerungen werden zeitlich gestaffelt umgesetzt:

- Schülerinnen und Schüler, die im August 2010 in die 1. Klasse der Primarschule (3. Schuljahr nach neuer Zählweise) eingetreten sind, werden im August 2015 erstmals die sechste Klasse (das 8. Schuljahr) absolvieren, den Volksschulabschluss im Sommer 2019 erreichen, in die weiterführenden Ausbildungen der Sekundarstufe II übertreten und diese erstmals ab 2022 abschliessen.

- Kinder, die im August 2011 in den Kindergarten eintreten, werden nach neuem Konzept 2015/16 den Französischunterricht und 2017/18 den Englischunterricht besuchen.
- Die über mehrere Jahre gestaffelte Verschiebung des Stichtages zur Einschulung vom 1. Mai neu auf den 31. Juli wird durch den Regierungsrat geregelt.

Was bleibt gleich?

Mit der Bildungsgesetzgebung vom 6. Juni 2002 wurde der Rahmen für eine Stärkung der teilautonomen, geleiteten Schulen mit einem Auftrag zur Qualitätsentwicklung gelegt. Die Sekundarschule wurde zu einer Schulorganisation mit drei Anforderungsniveaus und einem gemeinsamen pädagogischen Konzept verbunden. Auf diesen Vorinvestitionen kann die Umsetzung aufbauen.

Welcher Nutzen ergibt sich?

Die „Volksschule Basel-Landschaft“ wird stärker und besser in der „Volksschule Schweiz“ verankert. Die weitere Entwicklung der Volksschule erfolgt in einem stabilen und interkantonal abgestimmten Rahmen. Das Bildungswesen wird nach innen und nach aussen besser verständlich, insbesondere auch für die Lehrbetriebe. Entwicklungsprozesse zur Gewährleistung einer hohen Schulqualität können gemeinsam mit anderen Kantonen dank vereinter Kräfte wirkungsvoller und effizienter angegangen werden.

Was sind die Kosten?

Nach Abschluss der Einführung der Schulstrukturen werden für Kanton und Gemeinden zusammengerechnet jährlich wiederkehrende Minderkosten von 9,5 Millionen Franken resultieren. Diese Minderkosten werden durch die tieferen Besoldungskosten aufgrund des künftigen 6. Primarschuljahres bewirkt. Für die damit verbundene Lastenverschiebung wird eine einvernehmliche Lösung für eine kostenneutrale Kompensation zwischen Kanton und Gemeinden gewährleistet.

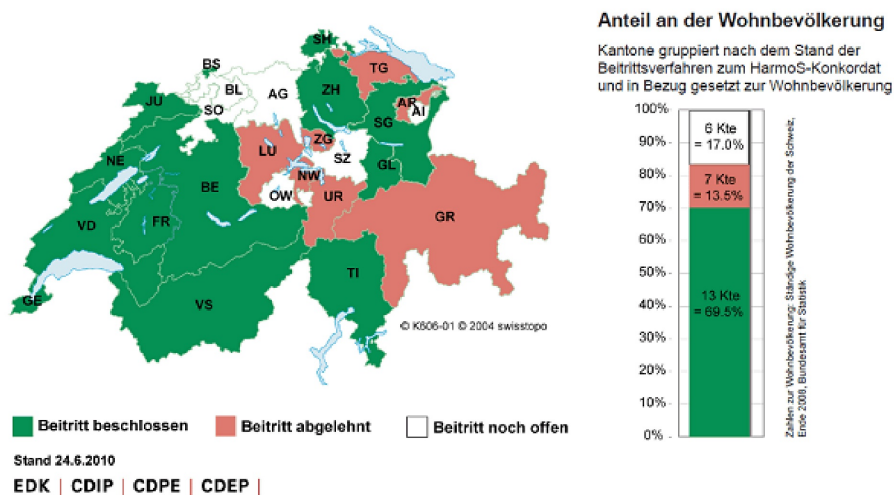
Der Landrat hat für die einmaligen Zusatzaufwendungen während der Umstellung und für die Weiterbildung der Lehrerinnen und Lehrer unter Einbezug des Sprachenkonzeptes Verpflichtungskredite in der Höhe von insgesamt 44,57 Millionen Franken bewilligt. Für die Wahrung des Lohnbesitzstandes der Lehrerinnen und Lehrer der Sekundarschule, welche an die Primarschule wechseln, hat der Landrat zusätzlich einen Verpflichtungskredit von 4,35 Millionen Franken gesprochen.

Was machen die anderen Kantone?

Unsere Nachbarkantone Aargau, Basel-Stadt und Solothurn haben über Vorlagen zur Bildungsharmonisierung bereits entschieden oder stehen kurz vor der Entscheidung.

Die Primarschule wird bei einer Bestätigung der Vorentscheide in Aargau und Solothurn in allen Kantonen der deutschsprachigen Schweiz einheitlich sechs Jahre dauern.

Die nachfolgende Darstellung gibt den Stand des Beitritts der anderen Kantone zum HarmoS-Konkordat wieder.



Beratungen des Landrates

Die Vorlagen wurden von der landrätlichen Bildungs-, Kultur- und Sportkommission an vier Sitzungen vorberaten. Auf dieser Grundlage beriet und entschied der Landrat an seinen Sitzungen vom 10. und 17. Juni 2010. Die Argumente für und gegen einen Beitritt zum HarmoS-Konkordat können wie folgt zusammengefasst werden:

Pro:

- Baselland als Teil der Bildungsharmonisierung gemäss Verfassungsauftrag
- Teilhabe an der interkantonalen Weiterentwicklung der obligatorischen Schule, z.B. mit gemeinsamen, „massgeschneiderten“ Lehrmitteln für die einzelnen Stufen und Fächer
- Beseitigung eines Standortnachteils der Wirtschaft mit verschiedenen Bildungssystemen auf engstem geografischen Raum
- Genügend Spielraum für die kantonale Gestaltung eines hochwertigen Bildungswesens entsprechend den Ansprüchen der Bevölkerung
- Sprachenkonzept als gute Unterstützung der Schülerinnen und Schüler für das Hineinwachsen in eine mehrsprachige Welt

Contra:

- Einschränkungen der Schulhoheit des Kantons Basel-Landschaft
- Zwei Fremdsprachen an der Primarschule als Überforderung von schwächeren Schülerinnen und Schülern
- Unterschiedliche Einstiegsfremdsprachen an den Primarschulen der einzelnen Kantone
- Einführung des Obligatoriums auch für das erste Kindergartenjahr als Eingriff in die Elternrechte

In der Mehrheit beschloss der Landrat den Beitritt zum HarmoS-Konkordat sowie zur Revision des Bildungsgesetzes. Da die qualifizierte Mehrheit von 4/5 der Stimmenden nicht zustande gekommen ist, sind die Beschlüsse nicht abschliessend, sondern werden dem Souverän zur Entscheidung vorgelegt.

Empfehlungen

Regierungsrat und Landrat – letzterer mit 54:30 Stimmen – empfehlen Ihnen, den Landratsbeschluss vom 17. Juni 2010 über den Beitritt zur interkantonalen Vereinbarung über die Harmonisierung der obligatorischen Schule (HarmoS-Konkordat) anzunehmen.

Regierungsrat und Landrat – letzterer mit 54:29 Stimmen – beantragen Ihnen, die Änderung vom 17. Juni 2010 des Bildungsgesetzes (aufgrund der Genehmigung des Beitritts zum HarmoS-Konkordat) anzunehmen.

Liestal, 6. Juli 2010

Im Namen des Regierungsrates
der Präsident: Wüthrich
der Landschreiber: Mundschin

Interkantonale Vereinbarung über die Harmonisierung der obligatorischen Schule

Vom 14. Juni 2007

I. Zweck und Grundsätze der Vereinbarung

Artikel 1 Zweck

Die Vereinbarungskantone harmonisieren die obligatorische Schule, indem sie

- a. die Ziele des Unterrichts und die Schulstrukturen harmonisieren und
- b. die Qualität und Durchlässigkeit des Schulsystems durch gemeinsame Steuerungsinstrumente entwickeln und sichern.

Artikel 2 Grundsätze

¹ Im Respekt vor den unterschiedlichen Kulturen in der mehrsprachigen Schweiz folgen die Vereinbarungskantone bei ihren Vorkehren zur Harmonisierung dem Grundsatz der Subsidiarität.

² Sie sind bestrebt, die schulischen Hindernisse für eine nationale und internationale Mobilität der Bevölkerung zu beseitigen.

II. Übergeordnete Ziele der obligatorischen Schule

Artikel 3 Grundbildung

¹ In der obligatorischen Schule erwerben und entwickeln alle Schülerinnen und Schüler grundlegende Kenntnisse und Kompetenzen sowie kulturelle Identität, welche es ihnen erlauben, lebenslang zu lernen und ihren Platz in Gesellschaft und Berufsleben zu finden.

² Während der obligatorischen Schule erwirbt jede Schülerin und jeder Schüler die Grundbildung, welche den Zugang zur Berufsbildung oder zu allgemeinbildenden Schulen auf der Sekundarstufe II ermöglicht, insbesondere in den folgenden Bereichen:

- a. Sprachen: eine umfassende Grundbildung in der lokalen Standardsprache (mündliche und schriftliche Sprachbeherrschung) und grundlegende Kompetenzen in einer zweiten Landessprache und mindestens einer weiteren Fremdsprache,
- b. Mathematik und Naturwissenschaften: eine Grundbildung, welche zur Anwendung von grundlegenden mathematischen Konzepten und Verfahren sowie zu Einsichten in naturwissenschaftliche und technische Zusammenhänge befähigt,
- c. Sozial- und Geisteswissenschaften: eine Grundbildung, welche dazu befähigt, die grundlegenden Zusammenhänge des sozialen und politischen Umfeldes sowie von Mensch und Umwelt zu kennen und zu verstehen,
- d. Musik, Kunst und Gestaltung: eine auch praktische Grundbildung in verschiedenen künstlerischen und gestalterischen Bereichen, ausgerichtet auf die Förderung von Kreativität, manuellem Geschick und ästhetischem Sinn sowie auf die Vermittlung von Kenntnissen in Kunst und Kultur,
- e. Bewegung und Gesundheit: eine Bewegungs- und Gesundheitserziehung ausgerichtet auf die Entwicklung von motorischen Fähigkeiten und körperlicher Leistungsfähigkeit sowie auf die Förderung des physischen und psychischen Wohlbefindens.

³ Die Schülerinnen und Schüler werden in ihrer Entwicklung zueigenständigen Persönlichkeiten, beim Erwerb sozialer Kompetenzen sowie auf dem Weg zu verantwortungsvollem Handeln gegenüber Mitmenschen und Umwelt unterstützt.

Artikel 4 Sprachenunterricht

¹ Die erste Fremdsprache wird, entsprechend der in Artikel 6 festgelegten Dauer der Schulstufen, spätestens ab dem 5. Schuljahr, die zweite Fremdsprache spätestens ab dem 7. Schuljahr unterrichtet. Eine der beiden Sprachen ist eine zweite Landessprache, deren Unterricht kulturelle Aspekte einschliesst; die andere Sprache ist Englisch. In beiden Fremdsprachen werden per Ende der obligatorischen Schule gleichwertige Kompetenzniveaus vorgegeben. Sofern die Kantone Graubünden und Tessin zusätzlich eine dritte Landessprache obligatorisch unterrichten, können sie bezüglich der Festlegung der Schuljahre von der vorliegenden Bestimmung abweichen.

² Während der obligatorischen Schule besteht ein bedarfsgerechtes Angebot an fakultativem Unterricht in einer dritten Landessprache.

³ Die Reihenfolge der unterrichteten Fremdsprachen wird regional koordiniert. Qualitäts- und Entwicklungsmerkmale sind in einer durch die EDK genehmigten Gesamtstrategie festgelegt.

⁴ Für Schülerinnen und Schüler mit Migrationshintergrund unterstützen die Kantone durch organisatorische Massnahmen die von den Herkunftsländern und den verschiedenen Sprachgemeinschaften unter Beachtung der religiösen und

politischen Neutralität durchgeführten Kurse in heimatlicher Sprache und Kultur (HSK-Kurse).

III. Strukturelle Eckwerte der obligatorischen Schule

Artikel 5 Einschulung

¹ Die Schülerinnen und Schüler werden mit dem vollendeten 4. Altersjahr eingeschult (Stichtag 31. Juli).

² Während der ersten Schuljahre (Vorschul- und Primarunterricht) erwirbt das Kind schrittweise die Grundlagen der Sozialkompetenz und der schulischen Arbeitsweise. Es vervollständigt und konsolidiert insbesondere die sprachlichen Grundlagen. Die Zeit, die das Kind für das Durchlaufen der ersten Schuljahre benötigt, ist abhängig von seiner intellektuellen Entwicklung und emotionalen Reife; gegebenenfalls wird es durch besondere Massnahmen zusätzlich unterstützt.

Artikel 6 Dauer der Schulstufen

¹ Die Primarstufe, inklusive Vorschule oder Eingangsstufe, dauert acht Jahre.

² Die Sekundarstufe I schliesst an die Primarstufe an und dauert in der Regel drei Jahre.

³ Die in den Absätzen 1 und 2 festgelegte Aufteilung der Schulstufen zwischen der Primar- und der Sekundarstufe I kann im Kanton Tessin um ein Jahr variieren.

⁴ Der Übergang zur Sekundarstufe II erfolgt nach dem 11. Schuljahr. Der Übergang in die gymnasialen Maturitätsschulen erfolgt unter Berücksichtigung der Erlasse des Bundesrates und der EDK¹, in der Regel nach dem 10. Schuljahr.

⁵ Die Zeit für das Durchlaufen der Schulstufen ist im Einzelfall abhängig von der individuellen Entwicklung der Schülerin oder des Schülers.

IV. Instrumente der Systementwicklung und Qualitätssicherung

Artikel 7 Bildungsstandards

¹ Zur gesamtschweizerischen Harmonisierung der Unterrichtsziele werden nationale Bildungsstandards festgelegt.

² Unterschieden wird zwischen folgenden zwei Arten von Bildungsstandards:

- a. Leistungsstandards, die pro Fachbereich auf einem Referenzrahmen mit Kompetenzniveaus basieren;

¹ Derzeit die Verordnung des Bundesrates vom 16. Januar 1995 bzw. das Reglement der EDK vom 15. Februar 1995 über die Anerkennung von gymnasialen Maturitätsausweisen (MAR). Erlassensammlung EDK, Ziff. 4.3.1.1./SR 413.11

- b. Standards, welche Bildungsinhalte oder Bedingungen für die Umsetzung im Unterricht umschreiben.

³ Die nationalen Bildungsstandards werden unter der Verantwortung der EDK wissenschaftlich entwickelt und validiert. Sie unterliegen einer Vernehmlassung gemäss Artikel 3 des Konkordats über die Schulkoordination vom 29. Oktober 1970¹.

⁴ Sie werden von der Plenarversammlung der EDK mit einer Mehrheit von zwei Dritteln ihrer Mitglieder verabschiedet, von denen mindestens drei einen nicht mehrheitlich deutschsprachigen Kanton vertreten. Die Revision erfolgt durch die Vereinbarungskantone in einem analogen Verfahren.

Artikel 8 Lehrpläne, Lehrmittel und Evaluationsinstrumente

¹ Die Harmonisierung der Lehrpläne und die Koordination der Lehrmittel erfolgen auf sprachregionaler Ebene.

² Lehrpläne, Lehrmittel und Evaluationsinstrumente sowie Bildungsstandards werden aufeinander abgestimmt.

³ Die Kantone arbeiten im Rahmen des Vollzugs dieser Vereinbarung auf sprachregionaler Ebene zusammen. Sie können die hierfür erforderlichen Einrichtungen schaffen.

⁴ Die EDK und die Sprachregionen verständigen sich von Fall zu Fall über die Entwicklung von Referenztests auf Basis der Bildungsstandards.

Artikel 9 Portfolios

Die Vereinbarungskantone sorgen dafür, dass die Schülerinnen und Schüler ihr Wissen und ihre Kompetenzen mittels der von der EDK empfohlenen nationalen oder internationalen Portfolios dokumentieren können.

Artikel 10 Bildungsmonitoring

¹ In Anwendung von Artikel 4 des Konkordats über die Schulkoordination vom 29. Oktober 1970² beteiligen sich die Vereinbarungskantone zusammen mit dem Bund an einem systematischen und kontinuierlichen, wissenschaftlich gestützten Monitoring über das gesamte schweizerische Bildungssystem.

² Die Entwicklungen und Leistungen der obligatorischen Schule werden regelmässig im Rahmen dieses Bildungsmonitorings evaluiert. Ein Teil davon ist die Überprüfung der Erreichung der nationalen Bildungsstandards namentlich durch Referenztests im Sinne von Artikel 8 Absatz 4.

¹ Erlassensammlung EDK, Ziff. 1.1.

² Erlassensammlung EDK, Ziff. 1.1

V. Gestaltung des Schultags

Artikel 11 Blockzeiten und Tagesstrukturen

¹ Auf der Primarstufe wird der Unterricht vorzugsweise in Blockzeiten organisiert.

² Es besteht ein bedarfsgerechtes Angebot für die Betreuung der Schülerinnen und Schüler ausserhalb der Unterrichtszeit (Tagesstrukturen). Die Nutzung dieses Angebots ist fakultativ und für die Erziehungsberechtigten grundsätzlich kostenpflichtig.

VI. Schlussbestimmungen

Artikel 12 Fristen

Die Vereinbarungskantone verpflichten sich, spätestens sechs Jahre nach dem Inkrafttreten dieser Vereinbarung die strukturellen Eckwerte der obligatorischen Schule im Sinne von Titel III der vorliegenden Vereinbarung festzulegen und die Bildungsstandards im Sinne von Artikel 7 anzuwenden.

Artikel 13 Beitritt

Der Beitritt zu dieser Vereinbarung wird dem Vorstand der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren gegenüber erklärt.

Artikel 14 Austritt

Der Austritt aus der Vereinbarung muss dem Vorstand der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren gegenüber erklärt werden. Er tritt in Kraft auf Ende des dritten der Austrittserklärung folgenden Kalenderjahres.

Artikel 15 Ausserkraftsetzung von Artikel 2 des Schulkonkordats von 1970

Die Plenarversammlung der EDK entscheidet über den Zeitpunkt der Ausserkraftsetzung von Artikel 2 des Konkordats über die Schulkoordination vom 29. Oktober 1970¹.

Artikel 16 Inkrafttreten

¹ Der Vorstand der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren setzt die Vereinbarung in Kraft, wenn ihr mindestens zehn Kantone beigetreten sind.

² Das Inkrafttreten ist dem Bund zur Kenntnis zu geben.

¹ Erlassammlung der EDK, Ziff. 1.1.; GS 24.493, SGS 649.1

Artikel 17 Fürstentum Liechtenstein

Dieser Vereinbarung kann auch das Fürstentum Liechtenstein beitreten. Ihm stehen alle Rechte und Pflichten eines Vereinbarungskantons zu.

Bern, 14. Juni 2007

Im Namen der Schweizerischen Konferenz
der kantonalen Erziehungsdirektoren
die Präsidentin: Chassot
der Generalsekretär: Ambühl

Bildungsgesetz

Änderung vom 17. Juni 2010¹

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

I.

Das Bildungsgesetz vom 6. Juni 2002² wird wie folgt geändert:

§ 3 Absatz 2 und Absatz 3 (Einleitungssatz und Buchstabe a)

² Die Volksschule umfasst den Kindergarten, die Primarschule und die Sekundarschule sowie die darin enthaltenen Angebote der Speziellen Förderung und der Sonderschulung.

³ Im interkantonalen Vergleich werden für die Schulstufen folgende Begriffe verwendet:

a. der Kindergarten und die Primarschule werden als Primarstufe bezeichnet;

§ 7 Schulpflicht

¹ Die Schulpflicht beginnt mit dem ersten Schuljahr der Primarstufe, d.h. mit dem ersten Kindergartenjahr.

² Sie dauert in der Regel 11 Jahre und endet mit dem Volksschulabschluss. Sie kann sich durch das individuelle Durchlaufen der Volksschule entsprechend verkürzen oder verlängern.

§ 7a Volksschulabschluss

¹ Der Volksschulabschluss beinhaltet mindestens die Erfüllung der grundlegenden Anforderungen am Ende der Volksschule.

² Er stellt die Anschlussfähigkeit der Schülerinnen und Schüler an eine weiterführende Ausbildung im Rahmen einer Berufsausbildung oder einer weiterführenden Schule sicher.

³ Der Volksschulabschluss wird zertifiziert.

¹ Im Zusammenhang mit dem HarmoS-Konkordat.

² GS 34.637, SGS 640

⁴ Für Schülerinnen und Schüler, welche die grundlegenden Anforderungen für den Abschluss der Volksschule nicht erreichen, kann der Regierungsrat Ausnahmen zum Volksschulabschluss vorsehen.

⁵ Sieht der Regierungsrat Ausnahmen vor, sind alternative Angebote, die zur Anschlussfähigkeit oder einer anderweitigen sozialen oder beruflichen Integration der Schülerinnen und Schüler führen, vorzusehen.

§ 12 Absätze 1 und 3

¹ Der Unterricht des Kindergartens und der Primarschule findet von Montag bis Freitag statt und erfolgt am Vormittag im Rahmen von Blockzeiten. Der Unterricht am Nachmittag darf drei Lektionen nicht übersteigen.

³ Aufgehoben.

§ 16 Absatz 4

⁴ Der Kanton koordiniert seine Aufgaben im Rahmen der Interkantonalen Vereinbarung über die Harmonisierung der obligatorischen Schule.

§ 22 Absätze 1, 2 und 3

¹ Kinder, die bis zum 31. Juli das 4. Altersjahr vollendet haben, treten auf Beginn des nächsten Schuljahres in den Kindergarten ein.

² Aufgehoben.

³ Aufgehoben.

§ 25 Titel

Angebot und Dauer

§ 25 Absätze 1 und 4

¹ Aufgehoben.

⁴ Die Primarschule umfasst sechs Jahresstufen.

§ 28 Absätze 2 und 3

² Die Schülerinnen und Schüler erhalten am Ende der Sekundarschule ein Abschlusszertifikat, welches über die erreichten Leistungen in den einzelnen Anforderungsniveaus Auskunft gibt. Das Nähere regelt die Verordnung.

³ Die Sekundarschule umfasst 3 Jahresstufen.

§ 44 Absatz 1 Buchstaben b (letzter Satz) und f

¹ Die Spezielle Förderung umfasst an der Volksschule:

- b. (...) Die Kleinklasse im 11. Schuljahr des Anforderungsniveaus A wird als Werkklasse geführt.
- f. das Förderangebot für Schülerinnen und Schüler in Französisch, die infolge der Wohnsitznahme aus einem Kanton mit Englisch als erster Fremdsprache über ungenügende Französischkenntnisse verfügen.

§ 62a Bildungsmonitoring

Die Entwicklungen und Leistungen der obligatorischen Schule werden regelmässig im Rahmen eines Bildungsmonitoring über das gesamte schweizerische Bildungssystem gemäss Art. 10 der Interkantonalen Vereinbarung über die Harmonisierung der obligatorischen Schule evaluiert.

§ 85 Buchstabe j

Der Bildungsrat hat im Bereich der Volksschule und der Sekundarstufe II folgende Aufgaben:

- j. er ist für die kantonalen Aufgaben im Rahmen der Festlegung der Bildungsstandards und der Lehrpläne, Lehrmittel und Evaluationsinstrumente zuständig.

§ 107 Schulpflicht

Für Schülerinnen und Schüler, welche vor der Einführung der neuen sechsten Primarschulklasse bereits den Kindergarten, die Primarschule oder die Sekundarschule besuchen, dauert die Schulpflicht 10 Jahre und endet in der Regel mit dem Abschluss der Sekundarstufe I.

§ 107a Verschiebung des Eintrittsalters Primarschule Kindergarten gemäss § 22 Absatz 1 Bildungsgesetz

Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten von § 22 Absatz 1 und erlässt Vorschriften über die gestaffelte Verschiebung des Stichtages für die Einschulung.

§ 107b Einführung des sechsten Primarschuljahres

Die Einführung des sechsten Primarschuljahres setzt mit dem Schuljahr 2015/16 ein.

§ 107c Einführung der dreijährigen Sekundarschule

Die Einführung der dreijährigen Sekundarschule setzt mit dem Schuljahr 2016/17 ein.

II.

Das Dekret vom 8. Juni 2000¹ zum Personalgesetz (Personaldekret) wird wie folgt geändert:

§ 5 Absatz 3

Aufgehoben.

III.

Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten dieser Änderung.

Liestal, 17. Juni 2010

Im Namen des Landrates
der Präsident: Frey
der Landschreiber: Mundschin

¹ GS 33.1248, SGS 150.1

■ Erläuterungen des Regierungsrates über den Beitritt zum Konkordat Sonderpädagogik und die daraus folgenden Änderungen des Bildungsgesetze

Abstimmungsfrage (Stimmzettel 5)

Wollen Sie den Landratsbeschluss vom 17. Juni 2010 über den **Beitritt** zur interkantonalen Vereinbarung über die Zusammenarbeit im Bereich der Sonderpädagogik (**Konkordat Sonderpädagogik**) annehmen?

Abstimmungsfrage (Stimmzettel 6)

Wollen Sie die **Änderung** vom 17. Juni 2010 des **Bildungsgesetzes** (aufgrund der Genehmigung des Beitritts zum **Konkordat Sonderpädagogik**) annehmen?

Das Wichtigste in Kürze

Die interkantonale Vereinbarung über die Zusammenarbeit im Bereich der Sonderpädagogik (Konkordat Sonderpädagogik) ist nötig und wichtig, weil seit dem Rückzug der Invalidenversicherung aus der Sonderschulung am 1. Januar 2008 die Kantone für die Schulung von Kindern und Jugendlichen mit besonderem Bildungsbedarf (Sonderschulung) allein zuständig sind. Mit dem Konkordat Sonderpädagogik vereinbaren die Kantone, welche sonderpädagogischen Bildungsangebote Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen zur Verfügung stehen, welche Qualitätsstandards einzuhalten sind und wie der Zugang zu den Angeboten geregelt ist. Für den Zugang vereinbaren die Kantone ein standardisiertes Abklärungsverfahren, das die nicht mehr geltenden Kriterien der Invalidenversicherung ablöst.

Das Konkordat erfüllt die Forderung des Bundesgesetzes über die Beseitigung von Benachteiligungen von Menschen mit Behinderung (Behindertengleichstellungsgesetz). Dieses verlangt, dass die Kantone die Integration behinderter Kinder und Jugendlicher in die Regelschule

fördern. Es formuliert die Grundsätze, dass die Eltern bei der Wahl der sonderpädagogischen Massnahmen einzubeziehen sind und dass integrative Schulungsformen separativen vorzuziehen sind. Die integrative Schulungsform wird unter Berücksichtigung des schulischen Umfelds und der Schulorganisation dann bevorzugt, wenn sie dem Wohl des Kindes, seinem Bildungsbedarf sowie seinen Entwicklungsmöglichkeiten entspricht.

Die Sonderschulung gehört zum Auftrag der Volksschule. Das Konkordat gibt den Kantonen keine Finanzierungs- oder Organisationsformen vor. Der Kanton behält seine Gestaltungsfreiheit im Rahmen der Bestimmungen der Vereinbarung.

Warum soll der Kanton Basel-Landschaft dem Konkordat Sonderpädagogik beitreten?

Im Interesse einer guten Schulung für Kinder mit Behinderungen ist der Kanton Basel-Landschaft auf die Zusammenarbeit und den Austausch mit anderen Kantonen im Bereich der Sonderschulung angewiesen. Zahlreiche Sonderschulangebote werden von Kindern aus verschiedenen Kantonen genutzt.

Das im Konkordat vereinbarte interkantonale und standardisierte Abklärungsverfahren sichert im Interesse der Rechtsgleichheit den Zugang zu Leistungen der Sonderschulung. Ein nur kantonal entwickeltes und ausgerichtetes Abklärungsinstrument ist weder sinnvoll noch machbar.

Die integrative Schulungsform von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen wird im Kanton Basel-Landschaft bereits umgesetzt und es werden gute Erfahrungen damit gemacht. Im Schuljahr 2009/10 wurden rund 200 Kinder und Jugendliche mit einer Körper-, Sinnes- oder geistigen Behinderung in der Regelschule unterrichtet.

Die Regelschule wird dabei von Fachpersonen der Sonderschulen unterstützt und erhält zusätzliche Mittel für diese spezielle Aufgabe.

Die meisten Integrationen verlaufen erfolgreich. Für die Kinder ohne Behinderung entsteht kein Nachteil. Dies belegen eigene Erfahrungen im Kanton und Untersuchungen im In- und Ausland über die Lernzielerreichung in Klassen, in denen Kinder mit Behinderungen integriert unterrichtet werden. Festgestellt wird, dass in durchmischten Klassen die soziale Kompetenz aller Kinder steigt.

Nicht für alle Kinder mit Behinderung ist die integrative Schulung die richtige Schulungsform. Es braucht deshalb weiterhin Sonderschulen und Sonderschulheime, die mit ihrem Angebot dem speziellen Bildungsbedarf dieser Kinder und Jugendlichen gerecht werden. Im Schuljahr 2009/10 besuchen 480 Kinder und Jugendliche eine externe Sonderschule und 200 Kinder und Jugendliche sind in Schulheimen untergebracht.

Der Kanton Basel-Landschaft stellt bereits heute alle im Konkordat vorgegebenen Angebote in der Sonderpädagogik bereit. Ergänzend benutzt er im Rahmen interkantonalen Abmachungen Einrichtungen in anderen Kantonen. Die Qualitätsstandards des Konkordates entsprechen dem jetzigen Qualitätsstand der Sonderschuleinrichtungen im Kanton. Mit dem Beitritt zum Konkordat Sonderpädagogik leistet der Kanton Basel-Landschaft seinen Beitrag zu einer schweizerisch harmonisierten Schulung der behinderten Kinder und Jugendlichen.

Was ändert?

Mit dem Beitritt zum Konkordat Sonderpädagogik muss das Bildungsgesetz in wenigen Punkten geändert werden. Dabei wird insbesondere der Grundsatz der vorzugsweisen integrativen Schulung im Gesetz verankert. Ansonsten werden vor allem Begriffsbezeichnungen angepasst.

Eine wichtige Änderung ist die Einführung des standardisierten Abklärungsverfahrens. Dieses dient dem Ziel festzulegen, welche Kinder Zugang zu Leistungen der Sonderschulung haben.

Was bleibt gleich?

Der Kanton Basel-Landschaft hat bereits mit dem Inkrafttreten des Bildungsgesetzes im August 2003 die Möglichkeit der integrativen Schulung geschaffen. Dabei werden schon heute die Grundsätze des Konkordates beachtet: Einbezug der Eltern, Beachtung des Bedarfs und des Wohles des Kindes und der Möglichkeiten der Schule. Es gibt ein Recht auf Prüfung der integrativen Schulung aber kein Recht auf Integration. Sonderschulen stehen weiterhin jenen Kindern zur Verfügung, für die eine integrative Schulung nicht angezeigt ist. An diesem Modell ändert sich mit dem Beitritt zum Konkordat nichts.

Es findet kein Leistungsausbau statt, weil die vorgegebenen Angebote bereits vorhanden sind und genutzt werden.

Welcher Nutzen ergibt sich?

Der spezielle Bildungsbedarf von behinderten Kindern wird unabhängig von der Wohngemeinde und vom Wohnkanton gleichwertig erhoben und gedeckt. Das Konkordat erleichtert damit auch Familien mit behinderten Kindern Mobilität bei der Wahl des Wohn- und Arbeitsortes. Die Anwendung des standardisierten Abklärungsverfahrens erspart dem Kanton die Entwicklung eines eigenen, aufwändigen Verfahrens, um den Zugang zu Leistungen der Sonderschulung zu steuern und sicher zu stellen.

Was sind die Kosten?

Der Kanton stellt die Angebote der Sonderschulung bereits heute zur Verfügung, weshalb keine zusätzlichen Kosten entstehen. Der Regelschule werden die notwendigen Mittel zur Verfügung gestellt. Eine verstärkte Bevorzugung der integrativen Schulung bewirkt eine Verlagerung der Mittel von der separativen in die integrative Schulungsform und damit in die Regelschule. Für die Weiterbildung im Bereich der integrativen Schulung und der interdisziplinären Zusammenarbeit ist die Entwicklung von Weiterbildungsangeboten im Rahmen des heutigen finanziellen Umfangs vorgesehen.

Für die Einführung des standardisierten Abklärungsverfahrens müssen die Abklärungsstellen eine einmalige Weiterbildung durchführen. Dafür sind 50'000 Franken eingesetzt.

Was machen die anderen Kantone?

Bisher sind zehn Kantone dem Konkordat Sonderpädagogik rechtsgültig beigetreten: AR, BS, FR, GE, LU, OW, SH, TI, VD, VS. Im Kanton Uri steht wie im Kanton Basel-Landschaft noch eine Volksabstimmung an. Bisher hat kein Kanton den Beitritt abgelehnt. Mit dem Beitritt von zehn Kantonen ist die notwendige Anzahl für die Inkraftsetzung dieses Konkordats erreicht. Der Vorstand der Schweizerischen Konferenz der Erziehungsdirektoren wird das Konkordat Sonderpädagogik für die beigetretenen Kantone voraussichtlich auf den 1. Januar 2011 in Kraft setzen.

Beratungen des Landrates

In der Landratsdiskussion war insbesondere ein Punkt des Konkordates umstritten: Die Bevorzugung der integrativen Schulung. Eine Minderheit des Landrates lehnt diese ab, mit der Begründung, dass die integrative Schulung nicht immer das Wohl des behinderten Kindes beachte. Sie befürchtet eine Überforderung der Regelschule und dass für die Integration zu wenig Mittel zur Verfügung stünden.

Die Mehrheit des Landrates unterstützt den Beitritt zum Konkordat Sonderpädagogik mit der vorzugsweisen integrativen Schulung von behinderten Kindern, wie sie jetzt schon im Kanton Basel-Landschaft gehandhabt wird. In jedem einzelnen Fall soll geprüft werden, ob die integrative Schulung dem Wohl und dem Bildungsbedarf des behinderten Kindes sowie den Möglichkeiten der Schulorganisation entspricht. Nur in diesem Fall erhält die integrative Schulung den Vorzug vor einer separativen Schulung. Der Landrat hat eine inhaltlich gleich lautende Formulierung im Bildungsgesetz verankert. Er unterstützt das Anliegen der schweizerischen Harmonisierung der Sonderpädagogik.

In der Mehrheit beschloss der Landrat den Beitritt zum Konkordat Sonderpädagogik sowie zur Revision des Bildungsgesetzes. Da die qualifizierte Mehrheit von 4/5 der Stimmenden nicht zustande gekommen ist, sind die Beschlüsse nicht abschliessend, sondern werden dem Souverän zur Entscheidung vorgelegt.

Empfehlungen

Regierungsrat und Landrat – letzterer mit 45 zu 37 Stimmen bei zwei Enthaltungen – empfehlen Ihnen, den Beitritt zur interkantonalen Vereinbarung über die Zusammenarbeit im Bereich der Sonderpädagogik (Konkordat Sonderpädagogik) anzunehmen.

Regierungsrat und Landrat, – letzterer mit 46 zu 37 Stimmen bei einer Enthaltung – empfehlen Ihnen, die Änderung vom 17. Juni 2010 des Bildungsgesetzes aufgrund der Genehmigung des Beitritts zum Konkordat Sonderpädagogik anzunehmen.

Liestal, 6. Juli 2010

Im Namen des Regierungsrates
der Präsident: Wüthrich
der Landschreiber: Mundschin

Interkantonale Vereinbarung über die Zusammenarbeit im Bereich der Sonderpädagogik

Vom 25. Oktober 2007

I. Zweck und Grundsätze der Vereinbarung

Artikel 1 Zweck

Die Vereinbarungskantone arbeiten im Bereich der Sonderpädagogik zusammen mit dem Ziel, den in der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft¹, in der Interkantonalen Vereinbarung über die Harmonisierung der obligatorischen Schule² und im Bundesgesetz über die Beseitigung von Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen³ statuierten Verpflichtungen nachzukommen. Insbesondere

- a. legen sie das Grundangebot fest, welches die Bildung und Betreuung von Kindern und Jugendlichen mit besonderem Bildungsbedarf garantiert,
- b. fördern sie die Integration dieser Kinder und Jugendlichen in der Regelschule,
- c. verpflichten sie sich zur Anwendung gemeinsamer Instrumente.

Artikel 2 Grundsätze

Die Bildung im Bereich der Sonderpädagogik basiert auf folgenden Grundsätzen:

- a. die Sonderpädagogik ist Teil des öffentlichen Bildungsauftrages;
- b. integrative Lösungen sind separierenden Lösungen vorzuziehen, unter Beachtung des Wohles und der Entwicklungsmöglichkeiten des Kindes oder des Jugendlichen sowie unter Berücksichtigung des schulischen Umfeldes und der Schulorganisation;
- c. für den Bereich der Sonderpädagogik gilt der Grundsatz der Unentgeltlichkeit; für Verpflegung und Betreuung kann von den Erziehungsberechtigten eine finanzielle Beteiligung verlangt werden;
- d. die Erziehungsberechtigten sind in den Prozess betreffend die Anordnung sonderpädagogischer Massnahmen mit einzubeziehen.

¹ SR 101

² Erlässsammlung der EDK, Ziffer 1.2

³ SR 151.3

II. Anspruch auf sonderpädagogische Massnahmen

Artikel 3 Berechtigte

Kinder und Jugendliche ab Geburt bis zum vollendeten 20. Lebensjahr, die in der Schweiz wohnen, haben unter folgenden Voraussetzungen ein Recht auf angemessene sonderpädagogische Massnahmen:

- a. vor der Einschulung: Wenn festgestellt wird, dass ihre Entwicklung eingeschränkt oder gefährdet ist oder sie dem Unterricht in der Regelschule ohne spezifische Unterstützung nicht werden folgen können,
- b. während der obligatorischen Schulzeit: Wenn festgestellt wird, dass sie in ihren Entwicklungs- und Bildungsmöglichkeiten so stark beeinträchtigt sind, dass sie dem Unterricht in der Regelschule ohne spezifische Unterstützung nicht beziehungsweise nicht mehr folgen können oder wenn ein anderer besonderer Bildungsbedarf festgestellt worden ist.

III. Festlegung des sonderpädagogischen Grundangebots

Artikel 4 Grundangebot

¹ Das sonderpädagogische Grundangebot umfasst

- a. Beratung und Unterstützung, heilpädagogische Früherziehung, Logopädie und Psychomotorik,
- b. sonderpädagogische Massnahmen in einer Regelschule oder in einer Sonderschule, sowie
- c. Betreuung in Tagesstrukturen oder stationäre Unterbringung in einer sonderpädagogischen Einrichtung.

² Die Kantone sorgen für die Organisation notwendiger Transporte und übernehmen deren Kosten für Kinder und Jugendliche, die aufgrund ihrer Behinderung den Weg zwischen Wohnort, Schule und/oder Therapiestelle nicht selbstständig bewältigen können.

Artikel 5 Verstärkte Massnahmen

¹ Erweisen sich die vor der Einschulung oder die in der Regelschule getroffenen Massnahmen als ungenügend, ist aufgrund der Ermittlung des individuellen Bedarfs über die Anordnung verstärkter Massnahmen zu entscheiden.

² Verstärkte Massnahmen zeichnen sich durch einzelne oder alle der folgenden Merkmale aus:

- a. lange Dauer,
- b. hohe Intensität,
- c. hoher Spezialisierungsgrad der Fachpersonen sowie
- d. einschneidende Konsequenzen auf den Alltag, das soziale Umfeld oder den Lebenslauf des Kindes oder des Jugendlichen.

Artikel 6 Anordnung der Massnahmen

¹ Die Vereinbarungskantone bezeichnen die für die Anordnung sonderpädagogischer Massnahmen zuständigen Behörden.

² Die für die Anordnung sonderpädagogischer Massnahmen zuständigen Behörden bestimmen die Leistungsanbieter.

³ Die Ermittlung des individuellen Bedarfs gemäss Artikel 5 Absatz 1 erfolgt im Rahmen eines standardisierten Abklärungsverfahrens durch die von den zuständigen Behörden betrauten Abklärungsstellen, die nicht identisch sind mit den Leistungsanbietern.

⁴ Die Zweckmässigkeit der angeordneten Massnahmen ist periodisch zu überprüfen.

IV. Harmonisierungs-und Koordinationsinstrumente

Artikel 7 Gemeinsame Instrumente

¹ Die Vereinbarungskantone benutzen im kantonalen Recht, imkantonalen Konzept für den Bereich der Sonderpädagogik sowie in den entsprechenden Richtlinien

- a. eine einheitliche Terminologie,
- b. einheitliche Qualitätsstandards für die Anerkennung der Leistungsanbieter und
- c. ein standardisiertes Abklärungsverfahren zur Ermittlungdes individuellen Bedarfs gemäss Artikel 6 Absatz 3.

² Die Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) ist verantwortlich für die wissenschaftliche Entwicklung und Validierung der gemeinsamen Instrumente gemäss Absatz 1. Sie konsultiert zu diesem Zweck die nationalen Dachverbände der Lehrpersonen, der Erziehungsberechtigten und der Institutionen für Kinder und Jugendliche mit einer Behinderung.

³ Die gemeinsamen Instrumente werden von der Plenarversammlung der EDK mit einer Mehrheit von zwei Dritteln ihrer Mitglieder verabschiedet. Die Revision erfolgt durch die Vereinbarungskantone in einem analogen Verfahren.

⁴ Das sonderpädagogische Grundangebot ist Gegenstand des nationalen Bildungsmonitorings.

Artikel 8 Lernziele

Die Anforderungsniveaus für den Bereich der Sonderpädagogik werden auf der Basis der in den Lehrplänen festgelegten Lernziele und der Bildungsstandards der Regelschule angepasst; sie berücksichtigen die individuellen Bedürfnisse und Fähigkeiten des Kindes oder des Jugendlichen.

Artikel 9 Ausbildung der Lehrpersonen und des sonderpädagogischen Fachpersonals

¹ Die Grundausbildung der Lehrpersonen in Schulischer Heilpädagogik und des sonderpädagogischen Fachpersonals für Kinder und Jugendliche wird in den Anerkennungsreglementen der EDK oder im Bundesrecht geregelt.

² Die Vereinbarungskantone arbeiten in der Entwicklung eines geeigneten Weiterbildungsangebots zusammen.

Artikel 10 Kantonale Kontaktstelle

Jeder Vereinbarungskanton bezeichnet gegenüber der EDK eine kantonale Kontaktstelle, die für sämtliche den Bereich der Sonderpädagogik betreffenden Fragen zuständig ist.

Artikel 11 Ausserkantonale Leistungen

Die Finanzierung von Leistungen ausserkantonal stationärer Einrichtungen und ausserkantonaler Einrichtungen der externen Sonderschulung richtet sich nach der Interkantonalen Vereinbarung für soziale Einrichtungen (IVSE)¹.

V. Schlussbestimmungen

Artikel 12 Beitritt

Der Beitritt zu dieser Vereinbarung wird dem Vorstand der EDK gegenüber erklärt.

Artikel 13 Austritt

Der Austritt aus der Vereinbarung muss dem Vorstand der EDK gegenüber erklärt werden. Er tritt auf Ende des dritten der Austrittserklärung folgenden Kalenderjahres in Kraft.

Artikel 14 Umsetzungsfrist

Die Kantone, die der Vereinbarung nach dem 1. Januar 2011 beitreten, müssen diese innerhalb von sechs Monaten nach dem Zeitpunkt der Ratifizierung umsetzen.

Artikel 15 Inkrafttreten

¹ Der Vorstand der EDK setzt die Vereinbarung in Kraft, wennih mindestens zehn Kantone beigetreten sind, jedoch frühestens auf den 1. Januar 2011.

² Das Inkrafttreten ist dem Bund zur Kenntnis zu geben.

¹ Erlasssammlung der EDK, Ziff. 3.2.

Artikel 16 Fürstentum Liechtenstein

Das Fürstentum Liechtenstein kann der Vereinbarung beitreten. Ihm stehen alle Rechte und Pflichten eines Vereinbarungskantons zu.

Heiden, 25. Oktober 2007

Im Namen der Schweizerischen Konferenz
der kantonalen Erziehungsdirektoren
die Präsidentin: Chassot
der Generalsekretär: Ambühl

Bildungsgesetz

Änderung vom 17. Juni 2010¹

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

I.

Das Bildungsgesetz vom 6. Juni 2002² wird wie folgt geändert:

§ 3 Absatz 2

² Die Volksschule umfasst den Kindergarten, die Primarschule und die Sekundarschule sowie die darin enthaltenen Angebote der Speziellen Förderung und der Sonderschulung.

§ 5a Integrative Schulung

Die Schülerinnen und Schüler mit einer Behinderung werden vorzugsweise integrativ geschult, unter Beachtung des Wohles und der Entwicklungsmöglichkeiten des Kindes oder des Jugendlichen sowie unter Berücksichtigung des schulischen Umfeldes und der Schulorganisation.

§ 47 Ziel

Die Sonderschulung vermittelt eine der Behinderung angepasste Bildung, fördert die Persönlichkeitsentwicklung, eine möglichst selbstständige Lebensführung und die Integration von Schülerinnen und Schülern mit einer Behinderung.

§ 48 Absatz 1 Buchstaben a und c

¹ Das Angebot der Sonderschulung umfasst insbesondere:

- a. den Unterricht an Sonderschulen;
- c. Massnahmen, welche die integrative Schulung an den öffentlichen Schulen des Kantons und der Einwohnergemeinden ermöglichen und unterstützen;

II.

Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten dieser Änderung.

¹ Im Zusammenhang mit dem Konkordat Sonderpädagogik.

² GS 34.637, SGS 640

Liestal, 17. Juni 2010

Im Namen des Landrates
der Präsident: Frey
der Landschreiber: Mundschin

■ Erläuterungen des Regierungsrates über die Änderung des Bildungsgesetzes aufgrund der Regierungsvereinbarung über die Zusammenarbeit im Bildungsraum Nordwestschweiz

Abstimmungsfrage (Stimmzettel 7)

Wollen Sie die **Änderung** vom 17. Juni 2010 des **Bildungsgesetzes** (aufgrund der Regierungsvereinbarung über die Zusammenarbeit im **Bildungsraum Nordwestschweiz**) annehmen?

Das Wichtigste in Kürze

Mit der Regierungsvereinbarung vom Dezember 2009 zwischen den Kantonen Aargau, Basel-Landschaft, Basel-Stadt und Solothurn über den Bildungsraum Nordwestschweiz vereinbaren die vier Kantonsregierungen die gemeinsame Weiterentwicklung ihrer Bildungssysteme. Dies mit folgenden Zielen:

- Gemeinsame Umsetzung interkantonalen Vorgaben, namentlich der Konkordate HarmoS und Sonderpädagogik
- Steigern der Qualität, Effizienz und Wirksamkeit der Bildungssysteme und gemeinsame Harmonisierung derselben
- Festlegen der Art und Weise der weiteren Zusammenarbeit

Eine Unterzeichnung der Vereinbarung ist nach positiven Beschlüssen in den Kantonen AG, BS, BL und SO zu den Harmonisierungsvorlagen Ende Jahr vorgesehen.

Warum ist der Bildungsraum Nordwestschweiz wichtig für den Kanton Basel-Landschaft?

Mit der Schaffung eines Bildungsraums Nordwestschweiz soll das Bildungspotenzial in den vier Kantonen besser genutzt werden. Mehr Schülerinnen und Schüler sollen zu besseren Leistungen geführt werden

und dabei die Chancengerechtigkeit für alle verbessert werden. Das Programm Bildungsraum sieht folgende **Handlungsfelder** und entsprechende Massnahmen vor, welche mehrheitlich Bestandteile des HarmoS-Konkordats und des Konkordats Sonderpädagogik sind (vgl. obige Ausführungen):

- Start- und Erfolgchancen für Alle
- Verbesserung der Verbindlichkeit und Transparenz der Bildungsziele und Leistungserwartungen
- Verstärkung der Integrationskraft des Bildungssystems
- Bedarfsgerechtes Angebot an Tagesstrukturen
- Strukturelle Harmonisierung der Volksschule
- Zusammenarbeit im Bereich Berufsbildung

Folgende zwei Weiterentwicklungen unseres kantonalen Bildungssystems im Rahmen der Regierungsvereinbarung über den Bildungsraum Nordwestschweiz führen zu einer Revision des Bildungsgesetzes:

Einführung des vierjährigen Gymnasiums: Die Umstellung von heute 3½ auf 4 Jahre soll als Chance für sinnvolle inhaltliche Abstimmungen innerhalb des Bildungsraums genutzt werden.

Schwerpunkte sind die Abstimmung der Lehrpläne und Standards mit der Sekundarstufe I, die Einführung der Begabungsförderung, gemeinsame Verfahren und Standards für den Mittelschulabschluss und die gemeinsame Umsetzung nationaler Entwicklungen.

Aufgaben-Datenbank, Leistungsmessung und Abschlusszertifikat: Im Bildungsraum Nordwestschweiz sollen vierkantonal gemeinsame Instrumente und Umsetzungshilfen eingeführt werden. Diese erlauben es den Lehrpersonen, die Lernstände und Lernentwicklungen an einem interkantonalen Vergleichsmassstab zu überprüfen. Dazu gehören insbesondere:

- Eine Sammlung mit "geeichten" Aufgaben unterschiedlicher Schwierigkeitsgrade
- Leistungsmessungen, die Informationen über den jeweiligen Leistungsstand der Schülerinnen und Schüler liefern und einen Quervergleich ermöglichen
- Ein interkantonales Zertifikat für den Abschluss der Volksschule

Was ändert sich?

Mit der Aufgaben-Datenbank, den Leistungsmessungen (auch Leistungschecks) und dem Abschlusszertifikat erhalten die Schulen der vier Kantone ein gemeinsames Instrumentarium für Leistungsmessungen und Leistungsvergleiche. Die Leistungsmessungen für alle Schülerinnen und Schüler bestimmter Schuljahre werden verbindlich festgeschrieben. Die Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion stellt mit einer aussagekräftigen Berichterstattung zu den Massnahmen der Qualitätssicherung die Information der politischen Instanzen, Behörden und Öffentlichkeit im Hinblick auf die Qualitätsentwicklung des Bildungswesens sicher.

Die Dauer der Gymnasial-Ausbildung wird von 3½ auf 4 Jahre verlängert. Start für die Einführung der vierjährigen Gymnasialausbildung ist das Schuljahr 2014/15.

Mit der Regierungsvereinbarung legen sich die vier Kantone des Bildungsraums auf das sogenannte „Konvergenzprinzip“ fest. Das heisst sie verpflichten sich, in wichtigen Fragen kantonale Gesetzesänderungen vorgängig miteinander abzusprechen und sich nach Möglichkeit auf eine gleichartige Regelung hin auszurichten. Die Umsetzung von Vorhaben bleibt ausdrücklich den einzelnen Kantonen gemäss ihrer jeweiligen Kompetenzordnung überlassen.

Was bleibt gleich?

Die Bildungshoheit des Kantons wird nicht angetastet.

Was sind die Kosten?

Der Landrat hat einen Verpflichtungskredit in der Höhe von CHF 3.44 Mio für die Jahre 2011–2014 für das Projekt "Aufgabensammlung und Leistungschecks" bewilligt. Die Verlängerung der Schuldauer des Gymnasiums von 3½ auf 4 Jahre führt zu Mehrkosten von rund CHF 3.8 Mio pro Jahr.

Beratungen des Landrates

Der Landrat nahm Kenntnis von der Regierungsvereinbarung zum Bildungsraum Nordwestschweiz und stimmte den erforderlichen Gesetzesanpassungen mit deutlichen Mehrheiten zu.

Der Forderung nach Information zu Massnahmen der Qualitätssicherung trug der Landrat mit der von ihm beschlossenen Fassung dieses Gesetzesparagrafen Rechnung. Ein Ranking von Schulen oder Lehrpersonen ist nicht vorgesehen.

Da die qualifizierte Mehrheit von 4/5 der Stimmenden nicht zustande gekommen ist, sind die Beschlüsse nicht abschliessend, sondern werden dem Souverän zur Entscheidung vorgelegt.

Empfehlung

Regierungsrat und Landrat – letzterer mit 59:20 Stimmen bei vier Enthaltungen – empfehlen Ihnen, die Änderung vom 17. Juni 2010 des Bildungsgesetzes (aufgrund der Regierungsvereinbarung über die Zusammenarbeit im Bildungsraum Nordwestschweiz) anzunehmen.

Liestal, 6. Juli 2010

Im Namen des Regierungsrates
der Präsident: Wüthrich
der Landschreiber: Mundschin

BildungsgesetzÄnderung vom 17. Juni 2010¹

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

I.

Das Bildungsgesetz vom 6. Juni 2002² wird wie folgt geändert:

§ 41 Absatz 3

³ Die Ausbildung am Gymnasium umfasst vier Jahresstufen.

§ 60 Absätze 1, 1^{bis} und 4^{bis}

¹ Die öffentlichen Schulen unterziehen sich regelmässig sowohl einer internen als auch einer externen Evaluation. Für alle Schülerinnen und Schüler bestimmter Schuljahre werden Leistungsmessungen durchgeführt.

^{1bis} Die im Rahmen der Qualitätssicherung bearbeiteten Informationen sind nicht öffentlich zugänglich.

^{4bis} Die Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion ist zuständig für die Durchführung der Leistungsmessungen.

^{4ter} Die Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion stellt mit einer aussagekräftigen Berichterstattung zu den Massnahmen der Qualitätssicherung die Information der politischen Instanzen, Behörden und Öffentlichkeit im Hinblick auf die Qualitätsentwicklung des Bildungswesens sicher.

§ 62b Leistungsmessungen

¹ Die Leistungsmessungen liefern Informationen über den jeweiligen Leistungsstand der Schülerinnen und Schüler. Sie werden zur Leistungsbeurteilung

¹ Im Zusammenhang mit dem Bildungsraum Nordwestschweiz.

² GS 34.637, SGS 640

verwendet.

² Die Ergebnisse der Leistungsmessungen vermitteln:

- a. der Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion Wissen über die Wirksamkeit des Bildungssystems;
- b. den Schulen Angaben für die interne und externe Evaluation.

³ Das Nähere regelt die Verordnung.

§ 110a Einführung der vierjährigen Gymnasialausbildung

Die Einführung der vierjährigen Gymnasialausbildung setzt mit dem Schuljahr 2014/15 ein.

II.

Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten dieser Änderung.

Liestal, 17. Juni 2010

Im Namen des Landrates
der Präsident: Frey
der Landschreiber: Mundschin

Regierungsvereinbarung über die Zusammenarbeit im Bildungsraum Nordwestschweiz

Vom 1./ 7./ 9./ 15. Dezember 2009

Die Regierungen der Kantone Aargau, Basel-Landschaft, Basel-Stadt und Solothurn, gestützt auf Artikel 48 Absatz 1 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999¹ und Artikel 4 des Konkordats über die Schulkoordination vom 29. Oktober 1970², vereinbaren:

Erstes Kapitel: Grundsätze und Ziele der Zusammenarbeit

§ 1 Ziel der Zusammenarbeit

Die Zusammenarbeit im Bildungsraum Nordwestschweiz zielt darauf ab, die Qualität, Effizienz und Effektivität der kantonalen Bildungssysteme zu steigern und sie gemeinsam zu harmonisieren.

§ 2 Art der Zusammenarbeit

¹ Die Zusammenarbeit erfolgt im Wesentlichen über

- a. gegenseitige Absprachen vor wichtigen kantonalen bildungspolitischen Weichenstellungen,
- b. Anstösse zur schrittweisen Ausrichtung der kantonalen Gesetzgebungen auf gemeinsame Zielsetzungen,
- c. die, soweit sinnvoll, gemeinsame Planung von Entwicklungsprojekten und die diesbezügliche gemeinsame Ausarbeitung inhaltlich abgestimmter Vorlagen zu Händen der zuständigen kantonalen Organe,
- d. die Schaffung gemeinsamer Verfahren, Ausschüsse und Fachgruppen, e) die gemeinsame Vertretung der Interessen gegenüber dem Bund, der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) sowie deren Unterorganisationen.

¹ SR 101

² Rechtssammlung EDK 1.1.

² Die Zuständigkeit kantonaler Gremien bleibt vorbehalten.

§ 3 Institutionalisation der Zusammenarbeit

¹ Die Regierungen prüfen bis spätestens Ende 2013 die längerfristige Institutionalisierung der Zusammenarbeit im Bildungsraum Nordwestschweiz.

² Sie klären dabei insbesondere, wie die Abstimmung mit den bestehenden Organisationseinheiten der EDK erfolgt.

§ 4 Bereiche der Zusammenarbeit

¹ Die Zusammenarbeit bezieht sich auf alle wesentlichen Entwicklungsprojekte

- a. der Förderung vor der Einschulung,
- b. des Kindergartens und der Primarstufe,
- c. der Sekundarstufe I,
- d. der Sekundarstufe II (Berufsbildung und Mittelschule).

² Die zuständigen Departemente resp. Direktionen planen Entwicklungsprojekte in diesen Bereichen so weit sinnvoll gemeinsam.

Zweites Kapitel: Organisation und Steuerung der Zusammenarbeit

§ 5 Organisation

¹ Oberstes Koordinationsorgan bildet der aus den Vorsteherinnen resp. Vorstehern der zuständigen Departemente resp. Direktionen zusammengesetzte Regierungsausschuss.

² Die zuständigen Departemente resp. Direktionen richten ihre Organisation auf die Zusammenarbeit aus.

³ Sie richten im Departement Bildung, Kultur und Sport des Kantons Aargau ein gemeinsames Projektsekretariat ein.

§ 6 Tätigkeitsprogramm und jährliche Berichterstattung

¹ Der Regierungsausschuss legt jährlich ein Tätigkeitsprogramm fest. Er berichtet den Regierungen jährlich über den Stand der Arbeiten, insb. bezüglich der Zusammenarbeitsbereiche gemäss § 4.

² Die Berichterstattung erfolgt im übrigen im Rahmen des jeweiligen kantonalen Jahresberichts.

§ 7 Periodischer Bildungsbericht

¹ Der Regierungsausschuss unterbreitet den Regierungen periodisch einen Bildungsbericht zum Bildungsraum Nordwestschweiz.

² Der Bildungsbericht enthält eine datengestützte Analyse der kantonalen Bildungssysteme, Quervergleiche zu wichtigen Entwicklungsfragen sowie Aussagen zu allfällig erfolgten bildungspolitischen Entwicklungen in den einzelnen Kantonen und deren Auswirkungen auf die Zusammenarbeit.

³ Auf dessen Basis nehmen die Regierungen eine Bewertung der bisherigen Zusammenarbeit vor und beschliessen gegebenenfalls eine Anpassung der Zusammenarbeitsvereinbarung.

⁴ Der Bildungsbericht wird den Regierungen in Abstimmung mit dem nationalen Bericht alle vier Jahre unterbreitet, erstmals 2015.

⁵ Er wird gemäss den jeweils geltenden kantonalen Anforderungen und Verfahren den Parlamenten zugeleitet.

§ 8 Mitwirkung

Die zuständigen Departemente resp. Direktionen sorgen bei der Umsetzung dieser Vereinbarung für einen angemessenen Einbezug von Vertretungen der politischen Mitwirkungsorgane, der Gemeinde- und Schulbehörden, Schulleitungen, Lehrpersonen und weiterer betroffener Organisationen gemäss den jeweils geltenden kantonalen Vorgaben.

§ 9 Information der Parlamente

Die zuständigen Departemente resp. Direktionen informieren die jeweiligen parlamentarischen Bildungskommissionen über wichtige Schritte und Entwicklungen im Bildungsraum.

Drittes Kapitel: Finanzierung

§ 10 Finanzierung

¹ Die Finanzierung gemeinsamer Projektkosten erfolgt, soweit die bezogenen Leistungen nichts anderes gebieten, im Verhältnis der Einwohnerzahl der Vertragskantone. Es werden dazu nach Massgabe der kantonalen Kompetenzordnungen Projektvereinbarungen abgeschlossen.

² Für die Finanzierung der allgemeinen Kosten der Zusammenarbeit leisten die Kantone einen jährlichen Beitrag. Dieser wird jeweils im Rahmen des ordentlichen Budgetierungsverfahrens festgelegt.

³ Für die Finanzierung des Projektsekretariats gemäss § 5 Absatz 3 trägt der Kanton Aargau 50 Prozent. Die übrigen Kosten werden gemäss Absatz 1 unter den Kantonen verteilt.

Viertes Kapitel: Schlussbestimmungen

§ 11 Inkrafttreten

Diese Vereinbarung tritt in Kraft, sobald sie von allen Regierungen unterzeichnet worden ist.

§ 12 Dauer und Kündigung

¹ Diese Vereinbarung gilt unbefristet.

² Sie kann mit einer Frist von einem Jahr auf Ende eines Kalenderjahrs gekündigt werden, frühestens aber auf Ende 2013. ³ Die aufgrund dieses Vertrags eingegangenen und über dessen Dauer hinausgehenden Verpflichtungen sind auch nach einer allfälligen Auflösung des Vertrags einzuhalten.

§ 13 Austritt und Beitritt

¹ Tritt die Regierung eines Kantons gestützt auf § 12 Absatz 2 aus, führt dies nicht zu einer Auflösung dieser Vereinbarung.

² Vorbehalten bleibt die Auflösung dieser Vereinbarung im gegenseitigen Einvernehmen aller beteiligten Regierungen.

³ Regierungen weiterer Kantone können mit Zustimmung der Regierungen aller bisheriger Vereinbarungskantone dieser Vereinbarung beitreten.

Gemäss Beschluss des Regierungsrats des Kantons Aargau vom 9. Dezember 2009, des Kantons Basel-Landschaft vom 1. Dezember 2009, des Kantons Basel-Stadt vom 15. Dezember 2009, des Kantons Solothurn vom 7. Dezember 2009.

■ Empfehlung an die Stimmberechtigten

Der Regierungsrat und der Landrat empfehlen den Stimmberechtigten, am 26. September 2010 wie folgt zu stimmen:

- Nein** zur nichtformulierten Volksinitiative "Weg vom Öl - hin zu erneuerbaren Energien" (Energieinitiative)
- Ja** zur Änderung vom 20. Mai 2010 des Energiegesetzes (formulierter Gegenvorschlag des Landrates)
Bei der Stichfrage: Gegenvorschlag
- Ja** zum Beitritt zur interkantonalen Vereinbarung über die Harmonisierung der obligatorischen Schule (HarmoS-Konkordat)
- Ja** zur Änderung des Bildungsgesetzes (aufgrund der Genehmigung des Beitritts zum HarmoS-Konkordat)
- Ja** zum Beitritt zur interkantonalen Vereinbarung über die Zusammenarbeit im Bereich der Sonderpädagogik (Konkordat Sonderpädagogik)
- Ja** zur Änderung des Bildungsgesetzes (aufgrund der Genehmigung des Beitritts zum Konkordat Sonderpädagogik)
- Ja** zur Änderung des Bildungsgesetzes (aufgrund der Regierungsvereinbarung über die Zusammenarbeit im Bildungsraum Nordwestschweiz)